

Artikel I

Die Elektrizitäts- und Gasversorgung muß in allen Zonen eingeschränkt und es müssen die nötigen Vorkehrungen für einen sparsamen Verbrauch getroffen werden.

Artikel II

Zu diesem Zwecke werden Vorschriften von den jeweiligen Zonenbefehlshabern in amtlicher Form erlassen und veröffentlicht, wobei herrschende örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden.

Artikel III

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder seine etwaigen Durchführungsbestimmungen setzen sich die Schuldigen strafrechtlicher Verfolgung aus und werden vor deutschen Gerichten oder Gerichten der Militärregierung gemäß folgenden Bestimmungen abgeurteilt:

- a) Für den Mehrverbrauch von weniger als 10% der monatlichen Zuteilung, für die erste Verfehlung eine Geldstrafe von 100 RM. für Elektrizität und für Gas 40 RM. pro Kubikmeter des Mehrverbrauchs.
- b) Für den Mehrverbrauch von mehr als 10% der monatlichen Zuteilung oder für eine zweite Verfehlung, innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der ersten Verfehlung, zusätzlich zu den in Artikel III Absatz a) erwähnten Strafen: Einstellung der Gas- und Elektrizitätsversorgung für eine Zeitdauer von bis zu 30 Tagen und in den Fällen, in denen der Mehrverbrauch für zwei darauffolgende Monatstermine anhält, Gefängnisstrafe für eine Dauer von bis zu drei Monaten.
- c) Jeder Verbraucher, der Elektrizität oder Gas für durch amtliche Vorschriften als unerlaubt bezeichnete Zwecke verwendet oder der absichtlich das normale Funktionieren der Zähler stört oder betrügerischerweise Strom oder Gas erhält oder zu erhalten versucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 100 bis 500 RM. oder mit einer von diesen Strafen allein bestraft. Die Einstellung der Elektrizitäts- und Gasversorgung kann ferner für eine Zeitdauer von bis zu drei Monaten vom Gericht verfügt werden.
- d) Inspektoren, Kontrolleure, die die Zähler ablesen, oder andere Angestellte der öffentlichen Gas- und Elektrizitätswerke, die in irgendeiner Weise Vorschriftenverlegungen dulden oder fördern oder sich zuschulden kommen lassen, können zu einer Geldstrafe von 500 RM. für jede Verfehlung oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, oder zu Geld- und Gefängnisstrafe gleichzeitig verurteilt werden.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. November 1945.

gez. G. Shukow,
Marschall der Sowjetunion.

gez. B. L. Montgomery,
Feldmarschall.

gez. T. McNarney,
General.

gez. P. Koenig,
Armeekorpsgeneral.